



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn
zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der
Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet
(Verlängerung der Geltungsdauer)

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 7 Nr. 3, 4, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 S. 2 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn zur Regelung sexueller Dienstleistungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-Cov-2) im Stadtgebiet vom 08.12.2021 wird bis zum 09.03.2022 (statt bisher 09.02.2022) befristet.
2. Diese Allgemeinverfügung ist am 03.02.2022 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitglich ihre Wirksamkeit.

I. Begründung

Die Gründe für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 08.12.2021 bestehen fort; auf deren Begründung wird insoweit verwiesen.

Derzeit befindet sich das Infektionsgeschehen in der durch die Omikron-Variante verursachten „4. Welle“. Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Heilbronn bewegt sich weiterhin im landesweiten Vergleich im oberen Drittel und liegt, Stand 01.02.2022, bei 1.356,2. Die Belastung der Krankenhäuser sowohl auf den COVID-Normalstationen als auch auf den Intensivstationen liegt wegen der insgesamt mildereren Verläufe der Infektionen mit der Omikron-Variante zwar noch auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Das gilt sowohl landesweit als auch in der SLK-Klinik Heilbronn. Da die Infektionswellen erst mit Verzögerung in den Krankenhäusern ankommen (Inkubationszeit, Symptombeginn, Verschlechterung des Zustands bis zu Hospitalisierung und ggf. Verlegung auf die Intensivstation), und zugleich krankheits- und quarantänebedingte Personalausfälle die Kapazitäten einschränken, wird bei einer unkontrollierten Ausbreitung von SARS-CoV-2 weiterhin mit einer erneut steigenden Belastung und möglichen Überlastung der Krankenhäuser gerechnet. Schutzmaßnahmen sind daher weiterhin erforderlich.



Die Allgemeinverfügung ist bis zum 09.03.2022 befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 09.03.2022 außer Kraft.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.



Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 03.02.2022
Stadt Heilbronn
Ordnungsamt

Gesundheitsamt

Dr. Kristine Pohlmann
Amtsleiterin

Dr. Peter Liebert
Amtsleiter